



Inhalt

Wirtschaftsrecht	2
Lieferkettengesetz: Berichtspflicht	2
Mietminderung: Berücksichtigung von Corona-Finanzhilfen und Kurzarbeit	2
Gesellschaftsrecht	2
Wer trägt die Beweislast im Streit zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer? ...	2
BGH zur Löschung von GmbH.....	3
Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz	3
IHK warnt vor Abmahnungen wegen Google Fonts	3
Deutsches Patent- und Markenamt warnt vor irreführenden Zahlungsaufforderungen	4
Halbjahresbilanz des Deutschen Werberats: Fälle beim Werberat rückläufig.....	4
Aktuelle Gesetzesvorhaben	5
Whistleblowing: Deutsches Gesetz nimmt Fahrt auf.....	5
Gesetz über digitale Märkte: Neue Vorschriften für fairen Online-Wettbewerb vom Rat endgültig gebilligt	6
Gesetz über digitale Dienste gebilligt.....	6
Sonst noch was... ?	6
Gewerbsteuerbescheid bald digital	6
Infografik für Betriebe: Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine	7
Arbeitsrecht: BAG äußert sich zur Einführung einer elektronischen Zeiterfassung....	7
Datenschutz: Was kommt nach dem Privacy Shield?	7
Veranstaltungen	8
Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht – Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?	8

Wirtschaftsrecht

Lieferkettengesetz: Berichtspflicht

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat zur Umsetzung der Berichtspflicht des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erste Informationen auf seiner Webseite veröffentlicht. Dabei wird auf die Form und Inhalt des zu erstellenden [Berichts](#) eingegangen.

Mietminderung: Berücksichtigung von Corona-Finanzhilfen und Kurzarbeit

Bei der Prüfung, ob dem Mieter eines Ladenlokals wegen erheblicher Umsatzeinbußen infolge der behördlichen Pandemie-Beschränkungen die Zahlung der Miete in voller Höhe unzumutbar ist, sind staatliche Ausgleichsleistungen sowie ersparte Aufwendungen in Folge von Kurzarbeit zu berücksichtigen. Das hat der BGH entschieden.

Die Mieterin einer Bäckerei mit Stehcafé kürzte die Ladenmiete um 20 %, nachdem sie aufgrund der Coronabestimmungen ihr Stehcafé zunächst für einen Monat vollständig schließen musste und danach nur eingeschränkt (10 von 16 Tischen) nutzen durfte. Eine befristete Vertragsanpassung lehnte der Vermieter ab.

Die Mieterin unterlag in allen Instanzen. Der BGH hat in der Revision entschieden, dass der Vermieter Anspruch auf Zahlung der restlichen Miete hat. Ein Mangel, der zur Mietminderung berechtigte, lag nicht vor. Es liegt auch kein Fall der Unmöglichkeit vor.

Bei einer Geschäftsschließung, die auf einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beruht, kommt grundsätzlich zwar ein Anspruch des Mieters auf Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB in Betracht. Bei der Prüfung, ob dem Mieter ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar ist, sind auch die finanziellen Vorteile zu berücksichtigen, die der Mieter aus staatlichen Leistungen zum Ausgleich der pandemiebedingten Nachteile erlangt hat. Zudem ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang der Mieter in der Zeit der Nutzungsbeschränkung Aufwendungen, etwa infolge geleisteter Kurzarbeit, erspart hat.

Die Unzumutbarkeit der vollständigen Zahlung der geschuldeten Miete begründete die Mieterin im Wesentlichen nur damit, dass in der betroffenen Filiale im Mai 2020 ein Umsatzrückgang von 20% zu verzeichnen gewesen sei. Dies sah der BGH nicht als ausreichend für eine Vertragsanpassung an.

BGH, Urteil vom 13. Juli 2022, XII ZR 75/21

Gesellschaftsrecht

Wer trägt die Beweislast im Streit zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer?

Mit dieser Frage beschäftigte sich der BGH. Antwort: Im Streitfall muss der Geschäftsführer einer Gesellschaft nachweisen, dass die Gesellschafter mit seinem Handeln einverstanden waren.

Zum Fall: Eine UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG nahm einen früheren Geschäftsführer der Komplementärin wegen von ihm veranlasster Zahlungen auf Schadensersatz in Anspruch. Der Geschäftsführer hatte, entgegen der Regelung im Gesellschaftsvertrag, ohne schriftlichen Gesellschafterbeschluss, darlehensweise Zahlungen an eine GmbH von mehr als 100.000 Euro veranlasst. Der Geschäftsführer wandte ein, die Zahlungen seien im Einverständnis mit sämtlichen Gesellschaftern erfolgt.

Der BGH lehnte einen Schadensersatzanspruch gegen Geschäftsführer einer Komplementär-UG (haftungsbeschränkt) für Schäden der KG ab, wenn nachweislich sämtliche Gesellschafter der KG als potenziell Geschädigte über den Sachverhalt unterrichtet und mit dem Handeln des Geschäftsführers der Komplementär-UG (haftungsbeschränkt) einverstanden waren. Die Zustimmung kann bei klarer Beweislage auch durch konkludentes Handeln erteilt werden.

Praxistipp: Der Geschäftsführer sollte, wenn er sich anschließend auf ein konkludentes Einverständnis der Gesellschafter berufen will, die Gesellschafter über wesentliche Entscheidung ausführlich informieren. Optimal ist, anschließend die Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschlüsse einzuholen.

BGH, Beschluss vom 8. Januar 2022, II ZR 118/21

BGH zur Löschung von GmbH

Der BGH hat mit zwei Beschlüssen die Voraussetzungen zur Löschung einer GmbH konkretisiert.

In dem Beschluss vom 09.11.2021, Az. II ZB 1/21, kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass an der Vermögenslosigkeit der GmbH allein aufgrund einer möglichen Änderung oder Aufhebung der Steuerfestsetzung keine Zweifel bestehen.

Mit Beschluss vom 17.05.2022, Az. II ZB 11/21, hat der BGH seine Rechtsprechung zur Löschung einer GmbH im Hinblick auf Verfahren ohne Vermögensbezug nochmals konkretisiert. Er kommt zu dem Ergebnis, dass „sonstige im Interesse eines Dritten liegende Abwicklungsmaßnahmen ohne Vermögensbezug ... bei einer vermögenslosen Gesellschaft der Beendigung der Liquidation nur dann entgegenstehen (können), wenn dieses Interesse berechtigt ist. Ein solches berechtigtes Interesse des Finanzamts am Fortbestehen der Antragstellerin liegt nicht vor.“ In dem gegenständlichen Fall war (noch) eine gesonderte und einheitliche Feststellung des Werts der Anteile der GmbH für Zwecke der Schenkungsteuer anhängig.

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

IHK warnt vor Abmahnungen wegen Google Fonts

Aktuell erhalten etliche Unternehmen Schreiben von Rechtsanwälten, in denen sie zu einer Schadenersatzzahlung aufgefordert werden. Abgemahnt wird die datenschutzwidrige Einbindung von Google Fonts, also Schriftarten, die von Google zur Verfügung gestellt werden. Hintergrund ist ein Urteil des LG München von Anfang des Jahres, wonach die dynamische Einbindung von Google Fonts ohne Einwilligung datenschutzwidrig ist. Unternehmen, die die Schriftarten von Google benutzen, wird dringend empfohlen, die Schriftarten lokal auf die Internetseite einzubinden. Nur

so wird sichergestellt, dass bei Besuch der Internetseite keine Verbindung zu den Google-Servern aufgebaut wird.

Für Unternehmen, die bereits eine Abmahnung erhalten haben, steht die IHK Saarland, Frau Kim Pleines, Tel.: 0681 9520-640, kim.pleines@saarland.ihk.de, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Deutsches Patent- und Markenamt warnt vor irreführenden Zahlungsaufforderungen

In dem aktuellen Fall geht es um Rechnungen für Markenmeldungen, die unerlaubterweise das Logo des DPMA sowie die gefälschte Unterschrift eines hochrangigen Mitarbeiters der oberen Bundesbehörde enthalten und zur Zahlung bestimmter Summen auf ausländische Konten auffordern. Die gefälschten Rechnungen, die dem DPMA bisher vorliegen, wurden allem Anschein nach per frankiertem Brief verschickt. Sie verweisen auf polnische Bankverbindungen.

Das DPMA ruft dazu auf, keineswegs auf derartige Zahlungsaufforderungen einzugehen. Die Behörde weist nachdrücklich darauf hin, dass von offizieller Seite für Anmelde-, Jahres- und Verlängerungsgebühren weder Rechnungen noch Zahlungsaufforderungen versendet werden. Das DPMA verschickt lediglich Gebühreninformationen. Gebühren sollten ausschließlich auf das Konto der Bundeskasse mit der IBAN DE84 7000 0000 0070 0010 54 überwiesen werden.

Allen Betroffenen, die auf solche Zahlungsaufforderungen hin bereits Geld überwiesen haben, rät das DPMA, unbedingt selbst Anzeige zu erstatten. Wer solche Schreiben erhalten hat, kann sie dem Amt schicken, damit sie dessen Anzeige beigefügt werden können.

Quelle: OM des DPMA vom 13. Juli 2022

Halbjahresbilanz des Deutschen Werberats: Fälle beim Werberat rückläufig

Der Deutsche Werberat hat im ersten Halbjahr 2022 mit 219 Fällen über 20 Prozent weniger Werbemaßnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (275) entschieden. Hauptursächlich ist der ebenfalls 20-prozentige Rückgang beim Vorwurf der geschlechterdiskriminierenden Werbung. Hier hat offenbar mehr Sensibilität Einzug gehalten. Die Durchsetzungsquote des Werberats zu allen Beschwerdegründen lag mit 92 Prozent ähnlich hoch wie im Vorjahr (93 Prozent). Nur in vier Fällen sprach das Selbstkontrollorgan der Werbewirtschaft eine Öffentliche Rüge aus (Vorjahreszeitraum: 6).

Die Zahl der Einzelbeschwerden lag mit 610 (Vorjahreszeitraum: 766) um 20 Prozent niedriger als 2021 und befand sich damit auf Vor-Corona-Niveau (2018: 642 Einzelbeschwerden). Die Zahl der Beschwerdefälle insgesamt sank um 24 Prozent auf 248 (Vorjahreszeitraum: 325). Nur 29 Fälle gegenüber 50 im Vorjahreszeitraum wurden an zuständige Stellen weitergeleitet.

Inhalte der Werbekritik

Geschlechterdiskriminierende Werbung - hierzu gehört auch sexistische Werbung - zog wie in der Vergangenheit die meiste Kritik auf sich. Allerdings nahmen die Beschwerdefälle um 20 Prozent auf 114 ab (Vorjahr 142). Zum einen ist der Werbedruck in den ersten sechs Monaten 2022 weniger hoch als im Vorjahr, zum anderen sind auch diejenigen Unternehmen, deren Werbung „hausgemacht“ und nicht professionell aufgesetzt wurde, in 2022 weniger auffällig bei diesem Beschwerdegrund geworden. Die Kategorien Ethik und Moral (-7 Prozent) sowie Diskriminierung von Personengruppen (+8 Prozent) tauschten mit leichtem Auf und Ab die Plätze. Sexuell anstößige Werbung verzeichnete wiederum ein deutliches Plus von 120 Prozent. Hier stehen eher die Produkte selbst denn die Werbung bei den Beschwerden in der Kritik, so z.B. bei Werbung für Gleitgel.

Digitale Werbung bei Werbemitteln in der Kritikstatistik vorn

Mit 76 Beschwerdefällen lag Werbung auf digitalen Plattformen auch 2022 vorn (Vorjahreszeitraum: 84). Es folgten TV-Spots gleichauf mit Plakatwerbung (je 38 Fälle). Innerhalb der digitalen Werbung zogen die sozialen Netzwerke erneut die meiste Kritik auf sich (33 Fälle), vor den unternehmenseigenen Homepages (14 Fälle) und Display-Werbung (12 Fälle).

Handel als werbestärkste Branche im Fokus

Wie bereits in den Vorjahren war der Handel, ob stationär oder online, im Fokus der Beschwerden. Diese Branche schaltet traditionell die meiste Werbung in Deutschland. 35 Fälle und damit rund 9 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum wurden vom Werberat bearbeitet, gerügt wurde kein Unternehmen. Die Kfz- und Kfz-Zubehör-Branche wurde in 15 Fällen kritisiert, ebenso wie das Handwerk: Ein Unternehmen der Kfz- und Kfz-Zubehör-Branche erhielt eine Öffentliche Rüge, zwei gingen an das Handwerk. Eine weitere Öffentliche Rüge erhielt die Lebensmittelbranche: ebenfalls, wie bei den drei übrigen, wegen Sexismus. Die Lebensmittelbranche verzeichnete einen 63-prozentigen Rückgang, da es 2021 einen künstlichen Peak durch die Beschwerdewelle einer Kampagnenorganisation gegeben hatte.

Quelle: PM des Deutschen Werberats vom 28. Juli 2022

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Whistleblowing: Deutsches Gesetz nimmt Fahrt auf

Die Bundesregierung will Hinweisgeber (Whistleblower) im beruflichen Umfeld künftig umfassender schützen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde bereits an den Bundestag und Bundesrat zugeleitet.

Die EU-Richtlinie hätte bis zum 17. Dezember 2021 umgesetzt werden müssen. Gegen Deutschland läuft deswegen – wie auch gegen zahlreiche andere EU-Länder – ein von der EU-Kommission angestrebtes Vertragsverletzungsverfahren. Mit einer Umsetzung ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Gesetz über digitale Märkte: Neue Vorschriften für fairen Online-Wettbewerb vom Rat endgültig gebilligt

Der Europäische Rat hat die neuen Vorschriften für einen fairen und wettbewerbsfähigen digitalen Sektor durch das Gesetz über digitale Märkte (DMA) gebilligt.

Das DMA stellt sicher, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen im Internet mit klaren Rechten und Regeln für große Online-Plattformen („Gatekeepers“) herrschen und dass keine von ihnen ihre Position missbraucht. Die Regulierung des digitalen Marktes auf EU-Ebene wird ein faires und wettbewerbsfähiges digitales Umfeld schaffen, sodass alle Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher von digitalen Chancen profitieren können.

Gesetz über digitale Dienste gebilligt

Mit der Annahme des Gesetzes über digitale Dienste hat der Europäische Rat einen wichtigen Schritt unternommen, um für mehr Sicherheit im Online-Umfeld zu sorgen. Das Gesetz über digitale Dienste schützt den digitalen Raum vor der Verbreitung illegaler Inhalte und stellt sicher, dass die Grundrechte der Nutzenden gewahrt werden.

Sonst noch was...?

Gewerbsteuerbescheid bald digital

Bisher gibt es deutschlandweit 600 verschiedene Formate bei den Gewerbesteuerbescheiden – alle in Papierform. Für Unternehmen bedeutete dies einen enormen Bearbeitungsaufwand. Ab 2023 wird dies Geschichte sein. Denn dann soll der digitale Gewerbesteuerbescheid nach einer Pilotphase vollständig funktionieren. In ganz Deutschland können dann rund 3,9 Millionen Unternehmen davon profitieren. Diese Neuerung ist als Teil der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) rechtzeitig und erfolgreich implementiert worden. Angesichts der vielen daran beteiligten Akteure von Ministerien über Finanzverwaltungen bis hin zu Kommunen ist das aus Sicht der IHK-Organisation ein beachtlicher Erfolg.

Die bundesweit einheitliche digitale Lösung, die an das Steuerportal ELSTER und ELSTER-Transfer gekoppelt ist, bedeutet sowohl für die Kommunen als auch für die Unternehmen eine große Erleichterung. Unternehmen können damit nun ein automatisiertes Verfahren anwenden und müssen nicht mehr alle Gewerbesteuerbescheide manuell in der Buchhaltung bearbeiten. Insbesondere Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Kommunen profitieren davon, denn der einheitliche digitale Gewerbesteuerbescheid kann automatisch in das betriebliche Enterprise-Ressource-Planning-System heruntergeladen und maschinell verarbeitet werden.

Die innerhalb des OZG-Umsetzungsprojektes erstellten Informationen zu technischen Prozessen, Leitfäden und FAQs sind u.a. auf https://www.elster.de/elster-web/infoseite/digitaler_gewerbsteuerbescheid zu finden.

Infografik für Betriebe: Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine

Laut Ausländerzentralregister wurden seit dem 24. Februar knapp 900.000 geflüchtete Menschen aus der Ukraine in Deutschland registriert. Um den vorübergehenden Schutz zu erhalten, müssen ukrainische Geflüchtete einen Antrag nach §24 AufenthG stellen. Die neue [Infografik](#) des NETZWERKS Unternehmen integrieren Flüchtlinge fasst alle Schritte bis zum Aufenthaltstitel übersichtlich zusammen.

Weitere Informationen rund um das Thema „Geflüchtete aus der Ukraine“ finden Sie im [FAQ](#) des NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge.

Arbeitsrecht: BAG äußert sich zur Einführung einer elektronischen Zeiterfassung

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsstunden Ihrer Mitarbeiter zu erfassen. Mehr zu dem Urteil finden Sie in unserem Newsletter Arbeitsrecht. Abonnieren können Sie diesen unter der [Kennzahl 2071](#).

Datenschutz: Was kommt nach dem Privacy Shield?

Antworten darauf finden Sie in unserem Newsletter Datenschutz Nr. 08/2022 unter der [Kennzahl 2119](#).

Veranstaltungen

**Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht – Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?
Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Anmeldungen **bis 07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020